OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351393/3/Py/MG

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des H K, vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Mag. C K, X, W, gegen Spruchpunkt II. a. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. Februar 2023, GZ: BHWLSO-2021-325730/20-STE, betreffend Zuerkennung von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in Spruchpunkt II. a. der Klammerausdruck *„einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge“* um die Wortfolge *„abzüglich der Unterhaltsansprüche der minderjährigen Kinder N K, geb. x, sowie L K, geb. x“* ergänzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Februar 2023, GZ: BHWLSO-2021-325730/20-STE, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 14. Juli 2021 wie folgt entschieden:

„I. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land erkennt Ihnen ab 05.08.2022 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zu.

II. Die durch Ihr Einkommen und Ihr Pflegegeld nicht gedeckten Kosten werden ab 05.08.2022 vom zuständigen Träger sozialer Hilfe übernommen.

Sie haben im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel Ihre Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen:

a. 20% Ihrer Pension(en), Rente(n) bzw. anderen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge),
b. Ihre Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
c. 10% des Pflegegeldes der Stufe 3.“

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf im Wege seiner Erwachsenenvertretung erhobenen Beschwerde wendet sich dieser gegen Spruchpunkt II. a. des Bescheides und führt aus, dass die Festsetzung eines Freibetrages in Höhe von 20 % der Pension den Bf in seinem Recht verletzt, indem dieser nicht in Höhe von 60 % seiner Pension festgelegt wurde. Der Bf ist für zwei minderjährige Kinder unterhaltspflichtig. In dem beim Bezirksgericht Wels zu GZ: 29 Pu 130/22a anhängigen Verfahren auf Festsetzung des Unterhalts für die beiden minderjährigen Kinder wurde damit argumentiert, dass für den Fall, dass ein Pensionsberechtigter aufgrund einer gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung für einen Angehörigen zu sorgen habe, lediglich bis zu 50 %, für den Fall wie dem Gegenständlichen – bei zwei Unterhaltspflichten – bis zu 60 % als Freibetrag dem Unterhaltspflichtigen verbleiben müssten, und daraus den dem Unterhaltspflichtigen obliegende Unterhaltsleistung aus dem verbleibenden Freibetrag nachkommen zu können. Es ist daher davon auszugehen, dass die Behörde zu Unrecht den Freibetrag mit bloß 20 % angesetzt hat und müsste sich dieser „Freibetrag“ an der Bestimmung des § 324 ASVG orientieren, welcher regelt, dass sich der grundsätzlich zur Deckung der Verpflegungskosten für den Sozialhilfeträger übergehende Anteil von (bis zu) 80 % auf 50 % verringert, wenn der Bf aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, wobei sich für jeden weiteren Angehörigen dieser Betrag um weitere 10 %, im gegenständlichen Fall sohin auf 40 %, verringert.

3. Mit Schreiben vom 21. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen. Mit E-Mail vom 18. Dezember 2023 wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzende Unterlagen des Behördenaktes vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

5.1. Der Bf stellte im Wege seiner damaligen Erwachsenenvertretung am 14. Juli 2021 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufnahme in einem Alten- und Pflegeheim sowie Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgelts.

Am 5. August 2022 wurde der Bf stationär im Bezirksalten- und Pflegeheim T aufgenommen. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Wels vom 22. September 2022 zu 29 P 128/22y, wurde der nunmehrige Erwachsenenvertreter des Bf zum einstweiligen sowie mit Beschluss vom 6. Dezember 2022 zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt.

Mit Schreiben vom 11. November 2022 machte der Sozialhilfeverband Wels-Land als Träger des Bezirksalten- und Pflegeheimes T bei der Pensionsversicherungsanstalt unter Bezugnahme auf § 50 Oö. Sozialhilfegesetz, § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und § 13 Bundespflegegeldgesetz seinen Ersatzanspruch geltend und ersuchte um Pensions- und Pflegegeldteilung.

Mit Schreiben vom 21. November 2022 informierte die Pensionsversicherungsanstalt abschriftlich die Behörde über die Durchführung der beantragten Teilung, wobei aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterhaltsexekution für die beiden minderjährigen Kinder des Bf N K, geb. x, sowie L K, geb. x, in Höhe von 281,30 sowie 311,44 Euro, diese Beträge vom Pensionseinkommen des Bf in Abzug gebracht wurden und vom Restbetrag eine Teilung in Höhe von 80/20 veranlasst wurde.

5.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und kann der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

6.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Soziale Hilfe in Oberösterreich (Oö. Sozialhilfegesetz 1998 – Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998 idF LGBl. Nr. 134/2021, lauten:

„§ 2
Grundsätze für die Leistung sozialer Hilfe

(1) Bei der Leistung sozialer Hilfe ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.
[...]

§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.
[...]
(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:
1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind.

§ 15
Hilfe in stationären Einrichtungen

Soziale Hilfe kann mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

§ 17
Hilfe zur Pflege

(1) Die Hilfe zur Pflege umfaßt alle erforderlichen Maßnahmen persönlicher Hilfe, Sachleistungen und Hilfe in stationären Einrichtungen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der Betreuung und Hilfe bedürfen.

(2) Als Hilfen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
[…]
2. Hilfe in stationären Einrichtungen;
[…]
(5) Sofern
1. eine hilfesuchende Person vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedarf,
2. der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann und
3. die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt,

besteht auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke ein Rechtsanspruch.

§ 50
Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Sozialhilfeträgern einschließlich der darauf bezugnehmenden Verfahrensvorschriften."

6.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen sozialer Hilfe, den Einsatz der eigenen Mittel sowie den Kostenbeitrag (Oö. Sozialhilfeverordnung 1998), LGBl. Nr. 118/1998 idF LGBl. Nr. 109/2022, lauten:

„§ 4
Einkommen

(1) Als Einkommen gilt, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist insbesondere:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen;
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70% des jeweils geltenden Versicherungswertes;
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt werden;
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, gelten als Einkommen der anspruchsberechtigten Person.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 4 gelten folgende Einkünfte nicht als Einkommen im Sinn des Abs. 1:

1. Leistungen aus dem Grund einer Behinderung;
2. Pflegegeld, soweit nichts anderes bestimmt ist;
3. Familienbeihilfe, soweit es sich nicht um einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung handelt;
4. Unterhaltsleistungen für Kinder.

§ 5
Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

[…]
(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:
1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

[…]“

6.2. Gemäß § 324 Abs. 3 ASVG geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegungskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten-(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe oder auf den Träger der Jugendwohlfahrt über, wenn ein Renten-(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder auf Kosten eines Trägers der Jugendwohlfahrt in einem Alters(Sichen)heim oder Führsorge-erziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven – und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen caritativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt wird; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, dass der vom Anspruchsübergang erfasste Teil der Rente (Pension) auf das jeweilige Land übergeht. Der vom Anspruchsübergang erfasste Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um 10 vH dieses Anspruchs. Der vom Anspruchsübergang erfasste Betrag vermindert sich in dem Maß, als der dem unterhaltsberechtigten Angehörigen verbleibende Teil der Pension (Rente) zuzüglich seines sonstigen Nettoeinkommens (§ 292 Abs. 3) den jeweils geltenden Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. b.b. nicht erreicht. Die dem Renten-(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

6.3. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Bundespflegegeldgesetz geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH auf den jeweiligen Kostenträger über, wenn eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, eine Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim stationär gepflegt wird. Die genannten Kostenträger sind verpflichtet, den jeweiligen Entscheidungsträger (§22) über eine solche stationäre Pflege von Amtswegen unverzüglich zu verständigen. Im Fall der Z 5 erfolgt der Anspruchsübergang höchstens für die Dauer von drei Monaten. Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im Übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Übersteigt die Summe aus Taschengeld und übergehendem Anspruch die gebührenden Pflegegeldleistungen, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen.

Gemäß § 13 Abs. 2 tritt der Anspruchsübergang mit dem auf das Einlangen der Verständigung beim Entscheidungsträger folgenden Monat ein.

6.4. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die von der belangten Behörde in Spruchpunkt II. lit. a ausgesprochene Höhe der Pensionsteilung, wonach der Bf im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel seine Einkünfte aus Pension abzgl. eines Freibetrages in Höhe von 20 % einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge einzusetzen hat und begründet dies damit, dass nach der Bestimmung des § 324 ASVG im Hinblick auf die Unterhaltspflicht des Bf für zwei minderjährige Kinder höchstens 40 % der monatlichen Pension auf den Sozialhilfeträger übergehen können.

Zunächst ist auszuführen, dass Gegenstand des vorliegenden Bescheides der belangten Behörde der im Verwaltungsrechtsweg nach dem Oö. Sozialhilfegesetz zu beurteilende Antrag des Bf auf Leistungen der Sozialen Hilfe durch Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgelts nach den Bestimmungen des Oö. SHG ist.

In § 9 Oö. SHG ist festgelegt, dass die Leistung Sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person zu erfolgen hat. In § 9 Abs. 4 Oö. SHG ist eine Verordnungsermächtigung festgelegt, inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbarer Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Bedacht zu nehmen ist.

Die Bestimmung des § 324 Abs. 3 ASVG statuiert eine Legalzession für monatliche Geldleistungsansprüche zugunsten jenes Trägers, auf dessen Kosten der betreffende Pensions- oder Rentenberechtigte in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung „verpflegt“ wird. Der Bundesgesetzgeber wollte damit den Trägern der

Sozialhilfe auf Landesebene einen unmittelbaren Zugriff auf bestimmte Geldleistungen eröffnen, die der Deckung eines Bedarfes dienen, der ohnedies in natura in einer stationären Einrichtung gedeckt wird. In der Sache handelt es sich um eine Absicherung der Subsidiarität der Sozialhilfe bereits auf bundesgesetzlicher Ebene (Pfeil in *Mosler/Müller/Pfeil,* Der SV-Komm § 324 ASVG Rz 12).

Gemäß § 324 Abs. 3 ASVG geht dann, wenn ein Renten- bzw. Pensionsberechtigter (u.a.) auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer der dort näher bezeichneten Einrichtungen verpflegt wird, für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegungskosten, höchstens jedoch bis zu 80 % dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruch auf die restlichen 20 % verbleiben dagegen im Sinne einer „Pensionsteilung“ der den Anspruch innehabenden Person, ohne Zweckbindung und damit als eine Art „Taschengeld“. Er findet grundsätzlich für jeden Monat, in dem die Unterbringung bzw. Pflege erfolgt, statt, weil die Leistung pro Kalendermonat gebührt und betrifft zeitlich kongruente Leistungen, also solche, die von einem Träger für einen Zeitraum erbracht wurden, für den der Leistungsbezieher einen Anspruch auf Renten- oder Pensionsleistungen hat (vgl. OGH 2 Ob 72/19f mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 2001/11/0052, VwSlg. 15.782A) sind die auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung untergebrachten Personen – wie unter anderem aus § 324 Abs. 3 ASVG hervorgeht – nicht von ihren Unterhaltspflichten befreit. Bei der Ermittlung der Unterhaltspflicht dieser Personen ist im Übrigen von der Gesamthöhe der bezogenen Pension auszugehen (vgl. VwGH 17.01.1989, 87/11/0223). Bei der Festsetzung der vom Bf für die Unterbringung im Bezirksalten- und Pflegeheim T zu leistenden Kostenbeitrag aus seinem Einkommen ist daher auf die Unterhaltsansprüche seiner minderjährigen Kinder Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Oö. SOHAG legt einen Kostenbeitrag der hilfebedürftigen Person bei der Gewährung der sozialen Hilfe zur Pflege fest. In der gemäß § 9 Abs. 4 Oö. SOHAG erlassenen Oö. Sozialhilfeverordnung werden nähere Bestimmungen getroffen, inwieweit das Einkommen Hilfebedürftiger nicht zu berücksichtigen ist und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind.

Aus dem vorliegenden Behördenakt geht hervor, dass hinsichtlich der Unterhaltsansprüche der Kinder des Bf – noch vor der Geltendmachung der Pensionsteilung durch den Träger der stationären Einrichtung gemäß § 324 ASVG – aufgrund vorliegender Exekutionstitel auf einen Teil der dem Bf gebührenden Pension zugegriffen wurde. Im Hinblick auf § 300 Exekutionsordnung liegt daher für die bereits exekutierten Unterhaltsansprüche der minderjährigen Kinder des Bf

das Recht zur vorrangigen Befriedigung vor und wurden diese Beträge daher bereits im Rahmen der Berechnung des Forderungsübergangs nach § 324 ASVG durch die Pensionsversicherungsanstalt in Abzug gebracht.

Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, als dieser Berechnungsvorgang im Spruch der belangten Behörde nunmehr konkretisiert wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny